



Zeckensaison 2006

Noch nie zuvor wurden in Bayern so viele Frühsommer-Meningoenzephalitis-Erkrankungen (FSME) gemeldet wie im vergangenen Jahr. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Anstieg um über 100 Prozent zu verzeichnen. Gleichzeitig besteht nach wie vor ein zu geringer Impfschutz gegen diese Form der Hirnhautentzündung bei Personen, die sich in Risikogebieten aufhalten. Dies stellten auf einer Pressekonferenz Anfang April in München Dr. Werner Schnappauf, Bayerischer Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Dr. Nikolaus Frühwein, Bayerische Gesellschaft für Immun- und Tropenmedizin und Impfwesen, Dr. Ursel Lindlbauer-Eisenach, Mitglied der Ständigen Impfkommision (STIKO) am Robert Koch-Institut und Kinder- und Jugendärztin aus München, Dr. Wolfgang Böbenacker, Chefarzt an der Neurologischen Klinik am Klinikum Amberg, sowie Frank Weidle, Gesellschaft für Konsumgüterforschung (GfK) vor.

Flächendeckende Daten zum Durchimpfungsgrad bei der FSME in den Gebieten Deutschlands, in denen eine besondere FSME-Gefährdung besteht, fehlten bisher weitgehend. Gegenwärtig werden in Bayern lediglich bei Schulanfängern Daten zum FSME-Impfstatus erhoben. So liegt in Bayern der FSME-Durchimpfungsgrad bei Kindern bei der Einschulung in den Risikogebieten bei gerade mal 16,2 Prozent. In den Landkreisen, die nicht als Risikogebiete eingestuft sind, gar nur bei 3,7 Prozent. Dabei sei die Impfung gegen FSME gerade in Bayern eine besonders wichtige Impfung, betonte der Minister. „Die Viruserkrankung ist außerordentlich gefährlich und kann, wenn sie einmal ausgebrochen ist, nicht mehr ursächlich behandelt werden. Auch Kinder können, wenn auch seltener als Erwachsene, schwer an FSME erkranken“, betonte Ursel Lindlbauer-Eisenach.

In Bayern wurde im Jahr 2005 eine besorgniserregende Häufigkeitszunahme von hundert Prozent beobachtet. So waren in Deutschland im Jahr 2005 420 Fälle und davon allein in Bayern 205 Fälle von FSME aufgetreten. 14 Prozent davon waren Kinder

und Jugendliche. Im Vergleich dazu die Zahlen von 2004: Deutschland 274 und Bayern 102 Fälle. Über die Ursachen der Zunahme könne nur spekuliert werden, so die Experten. Mögliche Faktoren seien zum Beispiel die Klimaerwärmung, ein verändertes Freizeitverhalten, verminderte Impfraten und insgesamt unbefriedigende Durchimpfungsraten.

Im Juli 2005 führte die GfK aus Nürnberg eine schriftliche Befragung von 20 000 Haushalten mit 44 956 Personen aus Bundesländern mit bekannten FSME-Risikogebieten durch, um den Durchimpfungsgrad gegen FSME festzustellen. In Bayern zeigte sich, dass der FSME-Durchimpfungsgrad im Mittel bei nur 16 Prozent liegt. In den Risikogebieten betrug dieser Durchimpfungsgrad 20 Prozent. Bei 19 Prozent der Befragten in Bayern wurde zwar eine Grundimmunisierung begonnen, bislang jedoch nicht vollständig fortgeführt.

Dagmar Nedbal (BLÄK)

Regelung zur Einschränkung der Werbung für Schönheitsoperationen in Kraft getreten

Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 31. März 2006.

Die mit der 14. Arzneimittelgesetz (AMG)-Novelle beschlossenen Änderungen des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) zur Einbeziehung von Schönheitsoperationen in den Anwendungsbereich des HWG traten am 1. April 2006 in Kraft. Die Betroffenen hatten somit mehr als sechs Monate Zeit, sich auf die strengeren Vorschriften einzustellen.

Mit der in Kraft getretenen Änderung wird die Werbung für Schönheits-Operationen eingeschränkt. Schönheitschirurgische Ein-

griffe, die nicht medizinisch notwendig sind, wie zum Beispiel Brustvergrößerungen durch Implantate oder Fettabsaugung zur Verbesserung der Körperformen, sind – wie jeder operative Eingriff – mit Risiken verbunden, die zu erheblichen Gesundheitsschäden führen können.

Durch die Einbeziehung in den Anwendungsbereich des HWG werden insbesondere bestimmte Formen der suggestiven oder irreführenden Werbung, wie sie inzwischen weit verbreitet sind, verboten. Eine Irreführung liegt nach § 3 HWG insbesondere dann vor, wenn unter anderem Verfahren oder Behandlungen eine therapeutische Wirksamkeit beigelegt wird, die sie nicht haben, oder wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann. Ferner verbietet § 11 HWG bestimmte Arten und Formen der Werbung, die erfahrungsgemäß zu einer unsachlichen Beeinflussung oder einer Irreführung des Publikums führen können, beispielsweise die Darstellung von Vorher- und Nachher-Bildern. Die Werbung für Schönheitsoperationen außerhalb von Fachmedien muss ab sofort auch von diesen suggestiven Werbemethoden freigehalten werden.

Die Werbebeschränkungen leisten einen Beitrag zur kritischen Diskussion um den Schönheitswahn. Sie sollen insbesondere auch junge Menschen vor einem unbekümmerten Umgang mit Schönheitsoperationen schützen.

Verstöße gegen § 3 stellen bei vorsätzlichem Handeln eine Straftat (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe), bei fahrlässigem Handeln eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 15 Abs. 2 HWG, Geldbuße bis 20 000 Euro). Verstöße gegen § 11 stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 15 Abs. 1 Nr. 8 HWG, Geldbuße bis 50 000 Euro).

Berichtigungen

In der April-Ausgabe des Bayerischen Ärzteblattes haben sich folgende Fehler eingeschlichen:

Im Titelthema „Urlaub in Europa – Reisemedizinisches von A bis Z“, Seite 159, muss es richtig heißen:

Hepatitis A: Viele der jährlich auf ca. 2000 geschätzten Informationen werden bei einer Reise erworben.

Im Beitrag „Hauptsache weg aus Deutschland?“, Seite 172, muss es richtig heißen:

So machen englische angestellte Ärzte neun „sessions“ á 2,5 Stunden pro Woche, was einen Verdienst von 70 000 bis 80 000 Pfund oder rund 100 000 Euro jährlich ausmacht.

Die Redaktion